



Merkblatt über die Liberierung mit einer Kryptowährung

Am 25. September 2017 hat das Handelsregisteramt des Kantons Zug als erstes Handelsregisteramt der Schweiz eine Sacheinlagegründung mit der Kryptowährung Bitcoin (BTC) in das Handelsregister eingetragen. In der Zwischenzeit sind weitere Eintragungen hinzugekommen und die Anfragen zum Thema häufen sich. Was gilt es zu beachten?

1. Sacheinlage

Soll das Gesellschaftskapital im Zuge einer Gründung, Kapitalerhöhung oder nachträglichen (Voll-) Liberierung mittels einer Kryptowährung liberiert werden, handelt es sich nicht um eine Barliberierung, sondern um eine Liberierung mittels Sacheinlage (Art. 634 OR). Es sind die entsprechenden Bestimmungen des Obligationenrechts (OR; SR 220) und der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) zu beachten.

2. Welche Kryptowährungen

Damit ein Vermögenswert als Sacheinlage dienen kann, muss er insbesondere aktivierbar, frei übertragbar, frei verfügbar und verwertbar sein (vgl. Art. 634 OR). Je verbreiteter eine Kryptowährung ist und je aktiver eine Kryptowährung gehandelt wird, desto eher werden diese Kriterien erfüllt. Das Handelsregisteramt Zug orientiert sich bei dieser Frage an der Auflistung auf <https://coinmarketcap.com>. Je höher «rangiert» eine Kryptowährung ist, desto eher kann sie als Sacheinlage dienen. Ohne weiteres akzeptiert das Handelsregisteramt Zug derzeit Bitcoin (BTC) und Ethereum (ETH) als Sacheinlage. Bei Transaktionen mit anderen Kryptowährungen empfiehlt es sich, vorab mit dem Handelsregisteramt Zug Kontakt aufzunehmen. Je nachdem sind weitere Unterlagen, die die Einhaltung der Sacheinlagekriterien nachweisen, erforderlich.

3. Bezeichnung der Kryptowährung

Die Kryptowährung ist eindeutig zu bezeichnen. Alleine die Bezeichnung «Bitcoin» genügt zum Beispiel nicht. Wir empfehlen, die jeweilige Abkürzung hinzuzufügen. Bei Bitcoin (Core) wäre dies «BTC», bei Bitcoin Cash «BCH» und bei Bitcoin Gold «BTG».

4. Gründungsbericht

Im Gründungsbericht muss insbesondere die Bewertungsmethode offen gelegt werden. Es ist daher die für die Bewertung verwendete Handelsplattform und der dort angegebene Marktwert festzuhalten. Das Handelsregisteramt Zug verwendet für seine Zwecke den Umrechner auf www.finanzen.ch.

5. Kapitaldeckung / Empfehlung

Das Kapital in Schweizer Franken muss im Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung gedeckt sein (vgl. Art. 629 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 652g Abs. 1 Ziff. 3 OR). Aufgrund der starken Wertschwankungen empfiehlt es sich, bei der Einlage einer Kryptowährung eine «Sicherheitsmarge» einzuberechnen. Wir empfehlen zudem, analog zu Art. 629 Abs. 3 OR den angewandten Umrechnungskurs in der öffentlichen Urkunde festzuhalten.